

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2efd0e4b-de31-374a-9064-b802c0dbd142>

Bibliografie

Titel	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	1. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-1-3

§ 13 1. BImSchV - Messeinrichtungen

- (1) Messungen zur Feststellung der Emissionen und der Abgasverluste müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
- (2) Die Messungen nach den [§§ 14](#) und [15](#) sind mit geeigneten Messeinrichtungen durchzuführen.
- (3) Die eingesetzten Messeinrichtungen sind halbjährlich einmal von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle zu überprüfen.

